

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/8387 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes

A. Problem

Das Gesetz zur Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes hat das Ziel,

1. die im Grundstoffüberwachungsgesetz enthaltenen Straf- und Bußgeldblankette zu konkretisieren, um auf der Grundlage der geänderten Blankettvorschriften die Rechtsverordnung zur Bewehrung von Verstößen gegen einschlägiges EU-Recht erlassen zu können;
2. einzelne Vorschriften an die gesammelten Erfahrungen und an neue EU-Vorschriften anzupassen, um Erleichterungen bei den Verwaltungsverfahren und Klarstellungen bezüglich der Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten zu erzielen;
3. die Umstellung der Bußgeldvorschriften im Grundstoffüberwachungsgesetz sowie im Betäubungsmittelgesetz (Artikel 2) auf den Euro herbeizuführen.

B. Lösung

- Änderung der Blankettvorschriften
- u. a. Änderung der Vorschriften über die Anzeige-, Dokumentations- und Meldepflichten
- Änderung der Bußgeldvorschriften

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/8387 in geänderter Fassung bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Für Bund, Länder und Gemeinden sind durch die Gesetzesänderung keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaftsunternehmen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, treten daher nicht auf.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/8387 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nr. 5 (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 Grundstoffüberwachungsgesetz) wird wie folgt gefasst:

„In § 14 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „sowie Behörden und behördliche Einrichtungen anderer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, europäische und internationale Behörden und behördliche Einrichtungen, jeweils mit Sitz in der Gemeinschaft für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit“ eingefügt.“

Berlin, den 24. April 2002

Der Ausschuss für Gesundheit

Klaus Kirschner
Vorsitzender

Dr. Ruth Fuchs
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Ruth Fuchs

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 224. Sitzung am 14. März 2002 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/8387 in 1. Lesung beraten und dem Ausschuss für Gesundheit zur federführenden Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf umfasst Vereinfachungen und Klarstellungen von Vorschriften des am 1. März 1995 in Kraft getretenen Grundstoffüberwachungsgesetzes, mit dem die Richtlinie 92/109/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, umgesetzt wurde. Nach Inkrafttreten des Grundstoffüberwachungsgesetzes hat sich in der Praxis gezeigt, dass Regelungen vereinfacht werden können.

Die durch Gemeinschaftsrecht vorgeschriebene enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den Wirtschaftsbeteiligten soll vereinfacht werden, z. B. werden die Regelungen über die Anzeigepflichten der Wirtschaftsbeteiligten zusammengefasst. In § 16, der anhand der Handelsunterlagen Dokumentationspflichten der Wirtschaftsbeteiligten über die einzelnen Vorgänge vorsieht, wird auf zusätzliche Aufzeichnungspflichten verzichtet; gleichzeitig werden die Möglichkeiten zur Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung erleichtert und damit der technischen Entwicklung auf diesem Gebiet angepasst. Weiterhin werden aus verfassungsrechtlichen Gründen die Blankettvorschriften für die Verordnung zur Bezeichnung der Straf- und Bußgeldtatbestände nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 und § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Grundstoffüberwachungsgesetzes konkretisiert, damit bereits im Gesetz und nicht erst durch eine Rechtsverordnung bestimmt wird, welche Verhaltensweisen als Straftaten eingestuft werden.

Berlin, den 24. April 2002

Dr. Ruth Fuchs
Berichterstatlerin

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss

A. Allgemeiner Teil

Der Ausschuss für Gesundheit hat die Beratung über den Gesetzentwurf in seiner 138. Sitzung am 17. April 2002 aufgenommen, am 24. April 2002 fortgesetzt und abgeschlossen. Es bestand Einigkeit darüber, dass der Gesetzentwurf lediglich der Umsetzung und Konkretisierung von EU-Normen dient.

Als Ergebnis der Beratungen hat der **Ausschuss für Gesundheit** den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8387 in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 1396 einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

B. Besonderer Teil

Grundsätzlich wird auf die im Gesetzentwurf enthaltene Begründung verwiesen. Zu der vom Ausschuss vorgenommenen Änderung ist Folgendes zu bemerken:

Die vorgeschlagene Präzisierung verdeutlicht, dass zu dem Kreis der Empfangsberechtigten für Grundstoffe der Kategorie 1 neben den bezeichneten nationalen Behörden oder Einrichtungen auch Behörden und behördliche Einrichtungen anderer Mitgliedstaaten sowie europäische und internationale Behörden und behördliche Einrichtungen gehören, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben und die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit mit diesen Grundstoffen umgehen. Gedacht ist zum Beispiel an die Europäische Arzneibuchkommission oder das Suchtstoffkontrollamt der Vereinten Nationen in Wien (INCB), aber auch an Ermittlungsbehörden, wie zum Beispiel EUROPOL in Den Haag. Die Abgrenzung zur Ausfuhr in Drittländer ergibt sich aus § 14 Abs. 2.